

Ethische Argumente für die Praxis der Sozialen Arbeit

Eine Serie mit Fallbeispielen und Stellungnahmen zu Situationen aus der Praxis

Situation 5: die Problematik von Generalvollmachten

Text: Kommission für Berufsethik von AvenirSocial

Die Kommission für Berufsethik publiziert an dieser Stelle in loser Folge Besprechungen ihrer Beratungen und will damit den berufsethischen Diskurs zu Fragen aus der Praxis Sozialer Arbeit anregen. In dieser Ausgabe legt sie ihre fünfte Praxissituation vor. Thema heute: «Die Problematik von sogenannten Generalvollmachten». Sie sind eingeladen, den in der Besprechung enthaltenen ethisch-moralischen Fragestellungen selber ebenfalls nachzugehen. Ihre Erkenntnisse und Anregungen können Sie wie immer unter der Mailadresse ethik-fallstudie@avenirsocial.ch mitteilen. Herzlichen Dank!

Die Idee ist nicht neu, aber sie wird inzwischen da und dort kopiert. So wurde bereits im September 2008 im Bericht «Sozialmissbrauch in der Stadt Bern» erwogen, dass Gesuch Stellende bei der Anmeldung für Sozialhilfe eine Generalvollmacht abgeben sollten. Nur so bestche überhaupt die Möglichkeit, die erforderlichen Angaben beim Strassenverkehrsamt, bei der Steuerbehörde, bei den Banken etc. zu überprüfen. Noch im gleichen Monat forderte die FDP-Fraktion den Berner Gemeinderat in einem Postulat auf, die Generalvollmacht gleich bei der Gesuchstellung im Intake durch die SozialhilfebezügerInnen unterzeichnen zu lassen. Zudem sei sie so weitgehend wie gesetzlich zulässig auszugestalten. Politischer Druck war damit aufgebaut, die operationelle Umsetzung die vermeintlich logische Folge.

In einer sich individualisierenden Gesellschaft mit einer globalisierten Wirtschaft kann grundsätzlich jeder Mensch an der Lebensbewältigung scheitern. Vor diesem Hintergrund sind die Leistungen zu sehen, welche die Soziale Arbeit im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe erbringt. Menschen sollen bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen unterstützt werden. Die



sozialarbeiterische, d.h. ermächtigende und integrierende, strukturelle und materielle Unterstützung basiert auf methodischem Handeln, d.h., jede Unterstützung erfolgt aufgrund einer fundierten Abklärung, elaborierten Faktenwissens sowie eines anhand von Zielen entwickelten Hilfsplans. Zudem ist jede Intervention auszuwerten, was zu neuen fachlichen Erkenntnissen führt. Die Ziele sind immer auf einen bestimmten Aspekt der Bewältigung hin fokussiert. Zentral für die Zielentwicklung ist deren Aushandlung mit den Betroffenen. Ohne dialogische Verständigung ist methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit nicht denkbar. Deshalb ist der Aufbau einer tragfähigen Beziehung für das Gelingen der angestrebten Veränderung unabdingbar.

Wenn SozialarbeiterInnen Generalvollmachten unterzeichnen lassen müssen, wird somit eine der Voraussetzungen für die angestrebte Veränderung geschwächt. Wenn danach ohne Einwilligung der KlientInnen ihre Daten eingeholt werden, also ein Akt ausgeführt wird, der die potentielle totale Offenlegung aller Lebensbereiche umfasst, so stellt dies eine denkbar ungünstige Voraussetzung zum Aufbau einer Zusammenarbeitsbeziehung dar. Abgesehen davon entspricht der «gläserne Klient» keineswegs dem Menschenbild der Sozialen Arbeit. Vor allem aber ist

die Einforderung einer Generalvollmacht bei der Klientel weder notwendig noch methodisch sinnvolles Handeln. Es braucht sie nicht zum Einholen aller Infor-

Berufsethik-Debatte

Fallbeispiele und Stellungnahmen als Diskussionsanlass

In diesem Beitrag nimmt die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial ein weiteres Mal eine Situation aus der Praxis zum Anlass, Stellung zu beziehen. Die Kommission will die ethische Diskussion anregen, indem sie auf Erweiterung, Vertiefung und Reflexion der Argumentation zielt. In diesem Sinne sind Reaktionen aus Ihren Reihen, liebe Leserinnen und Leser, sehr erwünscht, z.B. als Antworten auf folgende Fragen:

- Welche ähnlichen Begebenheiten sind Ihnen in Ihrer Praxis schon begegnet?
- Wie haben Sie in Ihrem Fall ethische/moralische Fragen entschieden?
- Inwieweit können Sie die angebotene Argumentation nachvollziehen?
- Welche weiteren ethischen Aspekte würden Sie geltend machen?

Wir freuen uns auf Ihre Stellungnahmen und Aussagen, die Sie an die E-Mail-Adresse ethik-fallstudie@avenirsocial.ch senden können. Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit!

Alle Beiträge zur dieser Berufsethik-Serie sind abrufbar unter www.avenirsocial.ch/de/berufsethik

mationen, die nötig sind, um die Anspruchsberechtigung für Sozialhilfe zu klären. Nach gängigem professionellem Verständnis soll vielmehr bei jedem erarbeiteten Teilziel, und da auch nur im Sinne einer stellvertretenden Krisenbewältigung, eine genau auf die jeweilig erforderlichen Informationen und Handlungen hin abgestimmte Vollmacht verlangt werden, vorausgesetzt, dass sie den Handlungsspielraum zur Wahrung der legitimen Interessen der Klientel auch wirklich vergrössert.

Den Blick auf die Verantwortungsreiche erweitern

Der administrative Akt der Einforderung einer Generalvollmacht, der die Hilfe und Kontrolle der Klientel erleichtern soll, kann jedoch auf keinen Fall mit dem für die Soziale Arbeit strukturell so bedeutenden sogenannten doppelten Mandat gerechtfertigt werden. Vielmehr muss dieses klassische Dilemma auch in der Situation der

tung und zum gemeinsamen Vorgehen. Bei für die SozialarbeiterInnen unlöslichen Zielkonflikten kann auch die Unterstützung des Berufsverbandes AvenirSocial in Anspruch genommen werden (BK 18.1).

Im Hinblick auf die Hilfe ist in der Arbeit mit KlientInnen, auch bei der Klärung der Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfeleistungen und der Begleitung während der Bezugsdauer, immer wieder unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass nicht nur materielle Hilfe zur Aufgabe der Sozialen Arbeit gehört, sondern weit umfassender jede adäquate professionelle Unterstützung. Im Zusammenhang mit dem hier diskutierten Problem soll insbesondere ein nicht stagnierender Umgang mit der Sozialhilfeabhängigkeit gefunden werden. Nur zur Erreichung dieser Zielsetzung soll mit den Problemen und ausschliesslich insofern auch mit den Ressourcen der Klientel gearbeitet werden.

Bereits beim Sammeln von Informationen, die der Situationsklärung dienen, muss

bereitschaft erwartet werden darf (BK 12.2).

Soziale Arbeit auf politischer und gesellschaftlicher Ebene

Mit methodischem Handeln und dem skizzierten Umgang mit dem doppelten Mandat ist in den allermeisten Fällen eine korrekte Einschätzung der Situation möglich. Konkrete Einzelvollmachten für spezifischen Informationsaustausch sind für die Erfassung vollkommen ausreichend. Gleichwohl gibt es möglicherweise KollegInnen, die sich hinter Weisungen, nach denen sie Generalvollmachten einzuholen haben, verstecken. Sie könnten argumen-

Die Pflicht zur Einholung von Generalvollmachten als Bedingung für den Erhalt von Unterstützungsleistungen ist ein unlegitimes Verfahren

administrativ geforderten Pflicht sowohl auf der organisatorischen Ebene als auch auf der Arbeitsebene mit den KlientInnen aufgeschlüsselt werden.

Bezüglich der Kontrolle muss im Gespräch mit den Verantwortlichen der Organisation, welche die Einforderung von Generalvollmachten vorschreibt, mit dem einschlägigen methodischen Professionswissen argumentiert werden (z.B.: Mit welchen Arbeitsweisen ist auch im respektvollen Dialog der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen mit minimaler Fehleranfälligkeit zu klären?). Auch berufsethische Argumente und der Bezug auf die Menschenrechte sollen hierbei eine Rolle spielen. Im Sinne des Berufskodexes muss gegebenenfalls darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Arbeit mit Generalvollmachten um eine von der Profession der Sozialen Arbeit her als nicht gerechtfertigte Praxis handelt (BK 9.7 bezüglich 8.3 und 8.4). Zudem ist anzusprechen, dass das Datenschutzgesetz respektiert werden muss (BK 12.4).

Es ist gut möglich, dass die Diskussion über die Problematik von Generalvollmachten mit der sie vorschreibenden Instanz nicht ohne Loyalitätskonflikte von einzelnen SozialarbeiterInnen geführt werden kann. Aber auch hier hilft das methodische Professionswissen, insbesondere zur gegenseitigen kollegialen Bera-

daher bedacht werden, dass die KlientInnen auch als BittstellerInnen das Recht auf Gleichbehandlung und Gleichwertigkeit als mündige BürgerInnen haben (BK 8.4). Bei jedem weiteren Schritt müssen sich die Professionellen der Sozialen Arbeit darüber hinaus des Machtgefälles zwischen ihnen und ihrer Klientel bewusst sein, insbesondere bei möglichen Reaktionen der sich als Bittstellende fühlenden Personen (BK 11.3 und 11.4). Zudem müssen die Betroffenen für sie nachvollziehbar informiert und darüber aufgeklärt werden, zu welchem Zweck welche Informationen konkret benötigt werden (BK 10.2 und 10.4). Nur im diskursiven Prozess kann sichergestellt werden, dass die KlientInnen die Hintergründe bezüglich der umfassenden Informationssammlung seitens der Behörden sowie ihrer eigenen Pflichten, materiellen Ansprüche und Rechte im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialhilfeleistungen verstehen. Sollten sie mit dem Vorgehen, den Entscheiden und Leistungen nicht einverstanden sein, sind sie so in der Lage, die entsprechenden Massnahmen der Gegenwehr (Einsprachen) ergreifen zu können. Dabei handelt es sich hier um das Prinzip der Ermächtigung gemäss BK 8.8.

Der diskursive Prozess beruht im Übrigen auf Gegenseitigkeit, d.h., dass auch von den KlientInnen Respekt und Gesprächs-

Kommission Berufsethik

Neue Mitglieder, neue Funktion

Nach der Verabschiedung des neuen Berufskodexes durch die DV (SA 9/2010, Seite 36) drängten sich auch Neuerungen innerhalb der Organisationsstrukturen der Kommission für Berufsethik von AvenirSocial auf. Der neue Berufskodex ist ein Instrument, das den Professionellen der Sozialen Arbeit ermöglicht, ihre beruflichen Handlungen und Entscheidungen auf eine solide ethische Grundlage zu stellen. Aus diesem Grund und angesichts der permanenten ethischen Dilemmata, die in der Praxis der Sozialen Arbeit (BK Art. 6) entstehen, ist es wünschenswert, die Rolle und die Funktion der Kommission zu stärken und auszuweiten. Die Kommission versteht sich als ein Beratungsgremium, das von den Professionellen angerufen werden kann (BK 18.1). Dadurch ergibt sich ein enger Austausch mit der Praxis, und die Professionellen der Sozialen Arbeit haben die Möglichkeit, von ihrem Berufsverband Antworten auf ihre berufsethischen Fragestellungen zu erhalten.

Die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial ist faktisch in zwei sprachregionale Subkommissionen unterteilt, eine deutschsprachige und eine französischsprachige. Eine enge Koordination zwischen den beiden Subkommissionen durch einen gemeinsamen Ausschuss soll eine grösstmögliche Kohärenz gewährleisten. Gemeinsame Themen werden jeweils auf beiden Seiten behandelt und anschliessend harmonisiert. Die deutschsprachige Subkommission wird mehr oder weniger aus den gegenwärtigen Mitgliedern der bisherigen Kommission gebildet, während die französischsprachige Fraktion im Herbst neu aufgebaut werden muss. Robert Langen und Urs Vogel haben im Laufe dieses Jahres aus beruflichen Gründen die Kommission verlassen. Neu sind Monika Stocker, Anna Fliedner und Diana Wider dazugestossen.

Olivier Grand

Die derzeitigen Mitglieder der Kommission für Berufsethik sind: Susanne Beck, Anita Diethelm, Anna Fliedner, Sonja Hug, Hans Joss, Mirjike Kersies, Erich Kirtz, Monika Stocker und Diana Wider. Beat Schmocker, Vorstandsmitglied Schweizer AvenirSocial, ist kommissarisch Präsident ad interim.

tieren, es sei «Gesetz» und sie müssten das tun, sie hätten keine andere Wahl. Abgesehen davon, dass sie damit ihre Handlungsspielräume nicht im Ansatz nutzen, würden sie mit dieser Einstellung auch gegen die Intentionen des Berufskodexes verstossen. Es wäre deshalb kollegiale Pflicht, sie darauf hinzuweisen (BK 15.3) und sie für entsprechende fachliche und ethische/moralische Argumente zu gewinnen (BK 15.1). Sie müssten sie darin unterstützen, innerhalb ihrer Organisationen Alternativen zu erarbeiten und nicht zu resignieren. Dass die Würde des Menschen vor drohen-

der Missachtung unbedingt zu schützen ist und dass die Menschenrechte über den politisch ausgehandelten Rechtsansprüchen stehen, ist im Berufskodex mehrfach dokumentiert (z. B.: Ziffer 5.2./5.3/8.1/8.2/8.4/9.4/9.5/9.7/9.8/10.3/14.3). Das bedeutet auch: sogar wenn Verordnungen und Weisungen legal sind, sind sie vor dem Hintergrund der Menschenwürde und der Sozialen Arbeit noch lange nicht legitim. Auch die politische Ordnung und ihre Gesetzgebung kann menschenrechtswidrig sein; und zuallererst stehen die dafür Verantwortlichen in der Pflicht, Gesetze so zu ver-

ändern, dass sie menschenrechtskonform sind. Wo das Datenschutzgesetz klar ist und den Kriterien der Sozialen Arbeit entspricht, ist es konsequent anzuwenden. Dort, wo es den Kriterien nicht entspricht, dürfen sich Professionelle der Sozialen Arbeit nicht dahinter verstecken; sie dürfen sich nicht auf solche Weisungen berufen, sondern müssen sie auf der politischen Ebene anprangern. Soziale Arbeit verlangt Mut, für Gerechtigkeit einzustehen (9.7) Vor diesem Hintergrund ist ebenso klar – und es lässt sich in der gegenseitigen kollegialen Kontrolle (15.3.) mittels des Kodexes vielfältig darauf hinweisen –, dass mit der Klientel keine Vereinbarungen abgeschlossen werden können, die gegen die Menschenrechte verstossen (BK 8.3 und 12.3). Professionelle der Sozialen Arbeit sind zudem auch diesbezüglich aufgefordert, sich in derartigen Situationen zu weigern (BK 9.7 aber auch 5.4/9.4/9.6/10.2/10.4/13.1/13.2). Sie dürfen nicht gezwungen werden, eine nicht gesetzeskonforme und fachlich-ethisch fragwürdige Handlung gegenüber ihrer Klientel auszuführen.

Stellung beziehen

Die Einführung der Pflicht zur Einholung von Generalvollmachten und deren Vollzug als Bedingung für den Erhalt von Unterstützungsleistungen ist unnötig und ein nicht legitimer Eingriff in die Privatsphäre von einzelnen auf finanzielle Unterstützung angewiesenen BürgerInnen (Bundesverfassung, Art 12). Zudem darf der Staat nach allgemeinem Verständnis des Selbstbestimmungsrechts nie präventiv, sondern immer nur subsidiär und «massgeschneidert» Bürgerrechte beschränken. Das Einfordern von Generalvollmachten kann somit kein staatlich politisches, sondern immer nur ein im Einzelfall zu legitimierendes Mittel sein, das auch nur dann angewendet werden darf, wenn andere Vorgehensweisen gescheitert oder nicht im Interesse der Klientel sind. Politische Vorstösse, wie jenes eingangs erwähnte Postulat, sind somit unzulässig.

Ausschaffungsinitiative: AvenirSocial sagt 2 x NEIN!

Krasser Widerspruch zu den Grundsätzen der Sozialen Arbeit

Am 28. November entscheiden die StimmbürgerInnen über die SVP-Ausschaffungsinitiative («Für die Ausschaffung krimineller Ausländer») sowie über den Gegenvorschlag des Parlaments («Bundesbeschluss über die Aus- und Wegweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer»). Der Bundesbeschluss wurde ausgearbeitet, um den völkerrechtlichen Problemen der SVP-Initiative zu begegnen. Die Ausschaffungsinitiative der SVP verlangt eine Änderung der Bundesverfassung: AusländerInnen sollen ihr Aufenthaltsrecht verlieren, wenn sie wegen einer Straftat (vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung, Raub, Menschenhandel, Drogenhandel oder Einbruch) verurteilt worden sind oder wenn sie «missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben».

Beide Vorlagen widersprechen den Grundsätzen der Professionellen der Sozialen Arbeit!

Die Abstimmungsvorlage widerspricht dem Recht auf Gleichbehandlung ...

Der Berufskodex der Professionellen der Sozialen Arbeit räumt der Gleichbehandlung höchste Priorität ein. Diese muss unabhängig von Leistung, Verdienst und der sittlichen Reife eines Menschen gewährleistet sein. In diesem Sinne ist es unannehmbar, dass sich sowohl aus der SVP-Initiative als auch aus dem parlamentarischen Gegenvorschlag – auch wenn dieser die Integration der Sanktion voranstellt – eine ungleiche und von der Nationalität abhängige Behandlung ableiten lässt. Ein und derselbe Gesetzesverstoss darf nicht aufgrund der Herkunft des oder der Zuwandernden unterschiedlich beurteilt werden. Die Initiative bringt zudem die Straftaten durcheinander, indem sie Missbräuche bei den Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe mit Verbrechen gleichsetzt, die schwerwiegendere Folgen haben können. Hier liegt eine Unverhältnismässigkeit der Sanktionen vor.

... und verstösst gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Die Initiative verlangt die Ausweisung «krimineller Ausländer» und nennt eine Reihe von Delikten, die zu einer Ausweisung führen können. Diese Ungenauigkeit, die schwere Straftaten und



harmlosere Vergehen durcheinanderbringt, öffnet der Willkür Tür und Tor – ein Prinzip, das gegen den Rechtsstaat verstösst. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit findet keine Beachtung mehr. Wenn es sich um eine Person ausländischer Nationalität handelt, kann jeder Tatbestand die Ausweisung bedeuten – unabhängig vom Delikt. Bei diesem Punkt ist festzuhalten, dass der Gegenvorschlag präziser ist und einen ausführlichen Katalog von Delikten enthält, die zu einer Ausweisung führen. Damit bringt er den Grundsatz der Verhältnismässigkeit ein, der bei der Initiative der SVP fehlt. Die Ausweisung erfolgt nicht automatisch, sondern ist an das Urteil gebunden.

In beiden Fällen stehen die vorgeschlagenen Texte jedoch im Gegensatz zur Menschenwürde. Im 21. Jahrhundert darf sich die Bekämpfung der Kriminalität nicht mit Methoden begnügen, welche die Menschenrechte missachten. Sollte die Initiative oder der Gegenvorschlag bei der Abstimmung angenommen werden, würden wir uns noch weiter von der Idee der Gleichbehandlung entfernen, die jedem demokratischen Rechtsstaat zugrunde liegt.

Aus diesen Gründen empfiehlt AvenirSocial, der Berufsverband der Professionellen der Sozialen Arbeit, seinen Mitgliedern, am 28. November 2 x NEIN zu stimmen!

Kontakt: Olivier Grand 079 830 54 10, o.grand@avenirsocial.ch, www.avenirsocial.ch.